

Vorbemerkung

Die juristischen Verbindlichkeiten sind als Teil der Freizeitrealität in die inhaltliche Arbeit einzubeziehen. Die gesetzlichen Bestimmungen wirken sich oft als unangenehme äußere "Fessel" für die inhaltliche Arbeit aus. Es ist trotzdem für jeden Mitarbeiter wichtig, die im folgenden aufgeführten Gesetze zu kennen, da ihm dies zum einen vor erheblichen Konsequenzen absichert, zum anderen eine genaue Kenntnis der Gesetze den Handlungsspielraum in Freizeiten auch erhöhen kann.

Im folgenden werden die wesentlichen Bestimmungen erläutert, die bei allen Handlungsschritten im Aufenthalt unbedingt zu berücksichtigen und mitzureflektieren sind.

Dieses Heft ist weitgehend aus einer Broschüre des Student für Europa Student für Berlin übernommen, welche sich wiederum auf die weiter unten aufgeführte Literatur bezieht. Meiner Kenntnis nach haben sich die aufgeführten Gesetze in den letzten Jahren nicht geändert. Eine Garantie für die Richtigkeit kann aber nicht übernommen werden. (Zu beachten ist auch, daß alle im Papier aufgeführten Gesetze sich auf die BRD beziehen. Im Ausland sind Abweichungen möglich, da in vielen Fragen die Gesetze des Gastlandes und nicht des Herkunftslandes maßgebend sind.) Für Hinweise auf Fehler, Ergänzungen oder Vorschläge der besseren Darstellung sind wir jederzeit dankbar.

Anzumerken ist noch, daß es in diesem Papier zwangsläufig nicht für alle Vorfälle "Patentrezepte" geben kann. Bei Konflikten, die nicht ohne weiteres in ihrer Tragweite vorherzusehen sind, ist es ratsam, das Büro zu benachrichtigen oder sich bei einem Rechtsanwalt Rat zu holen.

Und nun viel Spaß beim Lesen.

Seipp, P. Rechts ABC für Jugendgruppenleiter
Neuwied 1975 (Luchterhand)

Einschlägige Gesetzestexte:
BGB Bürgerliches Gesetzbuch
StGB Strafgesetzbuch
KJHG Kinder und Jugendhilfegesetz

2. Allgemeine Voraussetzungen

In diesem Abschnitt wird dargestellt, in welcher Weise den Betreuern die Aufsichtspflicht übertragen wird, und wie sie sich aus den Rechten und Pflichten der Erziehungsberechtigten begründet.

Die Aufsichtspflicht der Betreuer ist in Ursache und Ausgestaltung rein vertraglicher Natur. Die Eltern melden ihre Kinder beim FBF an und übertragen durch ihre Unterschrift für die Ferienmaßnahme die Aufsichtspflicht. Der FBF gewährleistet, daß die Kinder und Jugendlichen während des Aufenthaltes nach den Richtlinien der Falken, die sich im Rahmen des geltenden Rechts halten müssen, betreut werden. Das FBF schließt mit den Betreuern (Verrichtungsgehilfen) einen weiteren Vertrag über die Beaufsichtigung der Kinder/Jugendlichen ab. Damit schließt sich die Kette von den Eltern zum FBF zu den Betreuern.

In den §§ 1631 und 1632 BGB werden die Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten (Eltern) festgelegt:

§ 1631. (Inhalt des Personensorgerechts)

(1) die Sorge für die Person des Kindes umfaßt das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2)

§ 1632. (Anspruch auf Herausgabe des Kindes)

(1) Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt das Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es den Eltern widerrechtlich vorenthält.

(2)

Wie zu erstehen ist, ist ein Teil der Personensorge neben der Erziehung und Aufenthaltsortsbestimmung die Befugnis zur Ausübung der Beaufsichtigung über den Minderjährigen. Die sich daraus für die Betreuer ergebende Aufsichtspflicht beinhaltet, daß der Minderjährige sich in der Weise verhält, durch die :

- a) weder er selbst zu Schaden kommt noch
- b) anderen (Dritten) Schäden (Körper oder/und Sachschäden) zugefügt werden.

Bei der Übertragung der Aufsichtspflicht wird jedoch das Recht zur eigenständigen Erziehung ideelle Erziehungsbefugnis der Eltern nicht auf die Betreuer übertragen, sondern hier gilt der § 3 des KJHG:

§ 3 (Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe)

(1) die öffentliche Jugendhilfe soll die in der Familie des Kindes begonnene Erziehung unterstützen und ergänzen. die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung ist bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe zu beachten, sofern hierdurch das Wohl des Kindes nicht gefährdet wird. Ihr Recht, die religiöse Erziehung zu bestimmen, ist im Rahmen des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 stets zu beachten.

(2)

(3) Die Zusammenarbeit mit den Personenberechtigten ist bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe anzustreben.

Der **Elternabend** hat u.a. für die Betreuer die Funktion, daß sie sich über die Grundrichtung der Erziehung' der Eltern informieren und ihre Vorstellungen über die Gestaltung des Ah's zur Diskussion stellen und sie auch ggf. revidieren. Erfolgt keine Kritik der Eltern, so ist von deren Einverständnis hinsichtlich der dargestellten Aufenthaltsgestaltung auszugehen. Der Elternabend kann somit als eine **Absicherung der betreuereischen Tätigkeit** angesehen werden.

Die eingeschränkte Personensorgebefugnis der Betreuer beinhaltet in erster Linie die entsprechenden Sorgepflichten der Eltern nachzukommen:

- 3.1. die körperliche und leibliche Fürsorge
- 3.2. die sittliche Fürsorge
- 3.3. die Sorge um das mitgebrachte Vermögen
- 3.4. die Aufsichtspflicht

3. Sorgepflichten der Betreuer

3.1. Körperliche und leibliche Fürsorge

1. ausreichende Ernährung (qualitativ und quantitativ) fällt in diesen Verantwortungsbereich der Betreuer. Sie müssen deshalb einige Tage nach Aufenthaltsbeginn und im Verlauf des Ah's die

Ernährung mit den Heimeltern besprechen und Kritikpunkte klären.
2. Dem Team obliegt die hygienische Betreuung (waschen, Wäsche wechseln) und die Sorge um genügend Schlaf. Gerade bei diesem Punkt gab es in den letzten Jahren eine Reihe von Beschwerden seitens der Eltern.

3. Bei Krankheitsfällen, Verletzungen o. ä.

4. Mindestens ein Betreuer muß Maßnahmen der Ersten Hilfe beherrschen.

3.3 Sorge um das mitgebrachte Vermögen

1. Diese umfaßt die Sorge um die sinn und maßvolle Verwendung des Taschengeldes. Schutz des Taschengeldes der Kinder vor Diebstahl und Beratung bei Ausgaben ist notwendig.

2. Für Wertgegenstände, die die Kinder mitgebracht haben, müssen die Betreuer die Aufbewahrung anbieten. (Hinweise auf dem Elternabend, daß' möglichst keine Wertgegenstände mitgebracht werden.)

Die Sorge um die Kleidung der Kinder umfaßt u.a. die Kontrolle und Unterstützung beim Packen der Koffer am Ende des Aufenthaltes und das Sammeln der liegen gebliebenen Gegenstände.

3.2 Sittliche Fürsorge

1. Hier wird verwiesen auf das Kapitel 6 des Papiers und auf die Darstellung der ideellen Erziehungsbefugnis der Eltern. Die Darstellung der Erziehungsziele den Eltern gegen über erfolgt schwerpunktmäßig auf dem Elternabend und in dem darauf folgenden Elternbrief.

2. Unter diesen Punkt fallen auch Maßnahmen wie: Einsammeln von gefährlichen Gegenständen (feststehende Messer usw.) zu Beginn und evtl. im Verlauf des Ah's und die Kontrolle der Handlungen der Kinder in der Öffentlichkeit (beim Ausgang).

3.4 Aufsichtspflicht

Zur Wahrung der Aufsichtspflicht stehen dem Betreuer drei Gruppen von Eingriffsmöglichkeiten zur Verfügung.

3.4.1 Belehrung und Warnung

Die Betreuer müssen die Kinder/Jugendlichen in ihnen gemäßer Weise eingehend über Charakter, Umfang und Folgen möglicher Gefahren und möglichen falschen Verhaltens unterrichten. (Gefahren des Alltagslebens: Feuer, gefährliches Spiel, Straßenverkehr, Baden usw. Falsches Verhalten: Nach dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit z.B. Rauchen, Alkohol usw.). Der Pflicht der vorbereitenden Belehrung über drohende Gefahren ist am Anfang des Ah's nachzukommen (1.VV) sowie vor z.B. Unternehmungen (Nachtwanderung, Stadtbesichtigung usw.)

VV steht hier als Synonym für z.B. auch: Ausgang auf Wandtafeln, Kleingruppengespräche usw. die sich in der Praxis als teilweise effektiver herausgestellt haben. Der Einsatz von diesen Maßnahmen ist in Abhängigkeit der zu betreuenden Kinder/Jugendlichen zu planen und durchzuführen.

3.4.2 Überprüfung

Theoretische Belehrungen über die Gefahren, Gebote und Verbote allein genügt nicht : Der Betreuer muß ständig überprüfen, ob die Belehrungen verstanden sind und die Warnungen befolgt werden. Daher ist es notwendig, dass die Betreuer immer am Ort des Geschehens sind, so dass sie jederzeit zu erneuter Belehrung und Warnung und zu sonstigen Eingreifen bereit sind.

3.4.3 Eingreifen durch Verwarnung, Tadel oder Strafe

Nach wiederholten Verletzungen der Ge und Verbote durch die Kinder/Jugendlichen muß der Betreuer zu weiteren Maßnahmen greifen. Verwarnung heißt, daß der Betreuer nachdrücklich auf die Folgen hinweist und entsprechende Konsequenzen ankündigt, wenn die Verwarnung nicht fruchtet.

Im Falle schwerer Vorkommnisse gebietet die Aufsichtspflicht weitere Folgerungen. Vorweg sei bemerkt, dass weder körperliche Züchtigung noch Strafgeder, Essensentzug, Arrest sowie kollektive Gruppenmaßnahmen in Frage kommen. Beim Verhängen dieser Maßnahmen macht sich der Betreuer u.U. sogar strafbar. (§§223 u. b, 230, StGB) Vielmehr kommen in Frage: Ausschluss von Aktivitäten, Rede und Antwort stehen vor der Gruppe mit Hinweisen seitens der Betreuer auf weitere Konsequenzen (u.U. Heimschickung).

diese Belehrungen, Überprüfungen, Verwarnungen und Strafen bedürfen für die Betreuer einer genauen pädagogischen Vorbereitung, d.h. einer Klärung der Frage: Wie und in welcher Weise belehrt und bestraft wird und welche pädagogischen Maßnahmen sich daraus ableiten. Besonders wichtig ist es, dass die Betreuer gegen über den Kindern zu einem einheitlichen Verhalten kommen und auch während des Ah's ihr Verhalten auf den Teamsitzungen dahingehend reflektieren sowie ihre Maßnahmen mit in das Protokoll aufnehmen. Das letztere erhält ihre besondere Begründung dadurch, dass der Betreuer bei Schäden der Kinder/Jugendlichen haftbar ist und es an ihm liegt, ob er nachweisen kann, dass er seine Aufsichtspflicht nicht verletzt hat. Aus dieser Sicht dienen die Vorkehrungen dem Betreuer als Entlastungsbeweise.

An dieser Stelle kann angemerkt werden, dass auch die Protokolle, die die Betreuer zu Vorfällen bzw. zu dem sonstigen Verhalten der Kinder/Jugendlichen geschrieben haben, als Be- oder Entlastungsbeweise herangezogen werden können. Ist aus ihnen zu entnehmen, dass die Betreuer ihrer Aufsicht nachgekommen sind, so hat dies eine entlastende Funktion. Wird allerdings in ihnen p über die Kinder berichtet, dass diese die Regelungen nicht einhalten und den Anordnungen der Betreuer nicht folgen und weiterhin die Betreuer daraus keine Konsequenzen gezogen haben, die einen ,abzusehenden' Schaden evtl. verhindert hätte, so können sich die Betreuer mit einem derartigen Protokoll belasten. (ähnliches trifft auch für die Schadensmeldungen zu). Dies sei an einem Beispiel verdeutlicht: Auf einer Grillparty ereignete sich folgendes: "Eine auf der Grillplatte stehende Spiritusfalsche, die mangelhaft verschlossen war, wurde von tobenden Kindern umgestoßen und eine Stichflamme erfaßte C". In der Schadensmeldung weisen die Betreuer selbst auf eine von ihnen nicht genügende Vorsorge hin. Außerdem geben sie zu, dass sie die Flasche mangelhaft verschlossen hatten.

Bevor im nächsten Kapitel auf die straf und zivilrechtliche Haftung des Betreuers eingegangen wird seien die zentralen Punkte der Aufsichtspflicht hervorgehoben.

Die auf Vermeidung von Schaden gerichtete Aufsichtspflicht beginnt schon vor dem Aufenthalt, so vor allem durch sorgfältige Vorbereitung und Planung und genaues Überdenken aller möglicherweise eintretenden Situationen.

1. Gefahren

Vor Aufenthaltsbeginn die Gefahren im Heim, Zeltlager und in der Umgebung feststellen. Gefahrenpunkte im Heim sind z.B. Steintreppen, Glastüren, in der Umgebung z.B. verkehrsreiche

Straßen, Moorlöcher, Steinbrüche, u. ä. Zur Umgehung dieser Gefahrenpunkt Maßnahmen planen!

Vor der 1. VV auf einem Rundgang (in kleinen Gruppen) die Kinder auf die Gefahren hinweisen, die dazu getroffenen Regelungen auf der VV erklären und begründen.

2. Programmpunkte

Bei Wanderungen, Baden, Geländespiele usw. regelmäßig Vollzähligkeit überprüfen. Außerhalb von geschlossenen Ortschaften auf der linken (in Frankreich rechten) Straßenseite und in Reihe gehen, jeweils ein Betreuer am Anfang und am Ende.

Zum Baden ist eine schriftliche Badeerlaubnis erforderlich (siehe Personalbogen). Für je 8 Kinder muß ein Betreuer anwesend sein, zusätzlich ein Betreuer, der, wenn die anderen baden, an Land bleibt. Der Badeplatz muß bekannt sein! (Dort muß es erlaubt sein, zu baden).

Beim Baden in nicht geschlossenen Anstalten muß mindestens bei einem Betreuer der DLRG Grundschein vorhanden sein!

Nicht baden während der Verdauungsperiode (ca. 2 Stunden), während Wanderungen oder nach starker Sonneneinstrahlung.

Bergwandern nur mit Kinder ab 14 Jahre. Internationaler Notruf muß bekannt sein. örtliche Bergwacht über Weg und Ziel konsultieren bzw. informieren, in Hüttenbücher eintragen. Auf angemessene Kleidung achten (Schuhe, warme Sachen)!

Bei Dorfspielen o. ä. unter : Freizeit

Kinder dürfen nicht ohne Aufsicht durch die Betreuer im Heim zurückgelassen werden (siehe unter Übertragung der Aufsichtspflicht)!

3. Freizeit

Die Betreuer müssen jederzeit wissen, wo sich die Kinder aufhalten und was sie tun.

Für die programmfreie Zeit gelten folgende Bestimmungen:

ein Betreuer muß immer am 'Brenn' punkt des Geschehens sein, KINDERFREIZEIT IST KEINE BETREUERFREIZEIT

das Heim darf abends (z.B. nach der Teamsitzung) nicht von dem gesamten Team verlassen werden, ein Betreuer muß im Heim bleiben; Rundgang nach der Teamsitzung;

Ausgang der Kinder/Jugendlichen

Zunächst ist festzustellen, dass die Rechtsprechung vom Aufsichtspflichtigen grundsätzlich nicht verlangt, die zu beaufsichtigende Person stets im Auge zu behalten.

Dazu einige Beispiele aus der Rechtsprechung:

= Es bestehen keine Bedenken, einen zehnjährigen, ruhigen und besonnenen Jungen allein zu einem Seifenkistenrennen zu schicken, das überwiegend als Kinderveranstaltung gedacht ist (OLG Freiburg v. 12.11.1953 VersR 1954,87).

= Ein Kind dieses Alters (11 J.) muß die Möglichkeit erhalten, sich selbst zu beschäftigen und zu spielen, ohne ununterbrochen unmittelbar zu sein (BGH v. 21.12.56 ehe u. Familie 1957, 207)!

= Es würde eine Überspannung der Anforderungen bedeuten, würde man verlangen, daß ein Elfjähriger nicht vor übergehend allein gelassen werden dürfte (BGH v. 8.1.1957, VersR 1957,131).

=Eine ständige Beobachtung kann nicht verlangt werden (BGH FamRZ 1964,84)

=Im allgemeinen ist es auch in einem Heim weder angebracht noch möglich, daß Kinder in einem bestimmten Alter (hier 7 J) ständig

von einem Erzieher im Auge behalten werden (KG v. 5.6.1970 Der Amtsvormund 1972, 121f

=... kann davon ausgegangen werden, daß ein 13 1/2 jähriger Gymnasiast insbesondere beim Spielen mit gleichaltrigen Kameraden nicht ständig beaufsichtigt werden muß (OLG Hamburg vom 2.9.1971 VersR 1973,828)

= Eine Mutter darf ihre 6 Kinder unter Aufsicht der zehnjährigen Tochter ohne ständige Aufsicht hinter dem Haus spielen lassen (LG Mainz v. 5.6.75, VersR 1976,548).

Aus den dargestellten Beispielen wird deutlich, daß der Grundsatz 'keine ständige Beobachtung notwendig' nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen gilt, nämlich nur im Rahmen der allgemeinen Grundsätze zur Aufsichtspflicht.

Dazu hat der BGH in ständiger Rechtsprechung festgestellt, daß sich das Maß der gebotenen Aufsicht bestimmt nach Alter, Eigenart und Charakter des Kindes, nach Vorausssehbarkeit des schädigenden Verhaltens sowie danach, was den Eltern (Betreuern) in ihren jeweiligen Verhältnissen zugemutet werden kann.

Entscheidend ist dabei, was verständige Eltern (Betreuer) nach vernünftigen Anforderungen im konkreten Fall unternehmen müssen, um die Schädigung eines Dritten durch ihr Kind zu verhindern (z.B. BGH NJW 1969, 2139).

Wichtig ist dabei der Grundsatz, daß besonders gefährliche Situationen besondere Beaufsichtigung erfordern. Deshalb fordert auch die Rechtsprechung, daß sich der Aufsichtspflichtige, wenn schon keine generelle Pflicht zur ständigen Beobachtung besteht, in weitem Umfang darum kümmert, wie der zu Beaufsichtigende seine Freizeit gestaltet (BGH v. 11.4.1958 VersR 1958,563).

Zur Frage, was den Eltern (Betreuern) in ihren jeweiligen Verhältnissen zugemutet werden kann, stellt das OLG Hamburg in seinem Urteil v. 2.9.1971 (VersR 1973,828) fest: "Von gemeinnützigen Organisationen und Sozialwerken, die Ferienaufenthalte für Kinder einkommensschwacher Eltern veranstalten, kann nicht verlangt werden, daß sie zur Betreuung der Ferienkinder voll ausgebildete Kräfte wie Jugendzieher und Lehrer einsetzen müssen. Solche Verbände genügen vielmehr ihrer allgemeinen Betreuungspflicht regelmäßig auch dann, wenn sie der ehrenamtlichen Hilfe von pädagogisch ungeschulten, aber verantwortungsbewußten und im Umgang mit Kindern erfahrenen Erwachsenen bedienen."

Aus alledem ergibt sich: Will man eine Aufsichtspflichtverletzung vermeiden, muß bei der Auswahl der geeigneten Aufsichtsmaßnahmen folgendes besonders berücksichtigt werden:

Alter

Eigenart

Charakter der Kinder/Jugendlichen

Art der Freizeitbeschäftigung und Vorausssehbarkeit von Schädigungen

Möglichkeiten und Fähigkeiten der Betreuer.

Zur Entscheidung, ob die Kinder/Jugendlichen Ausgang erhalten, muß der Betreuer sich vorher über deren Pläne informieren. (So kann z.B. nicht ohne weiteres vorausgesetzt werden, daß sich Großstadtkinder gegen über Tieren richtig verhalten u. ä.m.). Danach erfolgt eine Eintragung in das angelegte Ausgehbuch durch den Betreuer. Wichtig ist auch hier, daß das genaue Unternehmen und die verbindliche Rückkunftszeit festgehalten werden.

Daneben bleibt weiter zu berücksichtigen, daß die Betreuer in aller Regel zu Beginn des Aufenthaltes Eigenarten und Charakter der Kinder/Jugendlichen noch nicht kennen, also zunächst gar nicht beurteilen können, wie die zu Betreuenden sich außerhalb der Sichtweite der Betreuer verhalten werden. Für den Zeitraum des gegenseitigen Kennenlernens und Kennenlernens der Umgebung

ist die Ausgangsregelung daher einzuschränken. Zur eigenen Absicherung sollten die Betreuer in dieser Zeit gemeinsam mit den Kinder/Jugendlichen Unternehmungen machen, um bei dieser Gelegenheit vor den Gefahrenpunkten (orten) zu warnen.

Es ist für die Teams erforderlich, dass sie die zu treffenden Ausgangsregelungen auf dem Elternabend klären größte Wichtigkeit vor allem für 9-12 Jährige und diese im 2. Elternbrief allen Eltern mitteilen, denn die Eltern können besser abschätzen, wie sich ihre Kinder unbeaufsichtigt verhalten.

Zusammenfassung:

Klärung der für den Aufenthalt speziellen Ausgangsregelung auf dem Elternabend

Information über die Freizeitpläne der Kinder/Jugendlichen im AH

Berücksichtigung von Alter, Eigenarten und Charakter des Kindes/Jugendlichen

Entscheidung, ob bei der Art der Freizeitbeschäftigung eine Schädigung vorzusehen ist

Eintragung in das Ausgehbuch durch die Betreuer (Plan, Rückkunft, Namen)

Es sollten immer nur drei Kinder/Jugendliche gemeinsam den Platz/das Heim verlassen

4. Besuch für die Kinder

Nur wenn die Eltern den Besuchern die Aufsichtspflicht

übertragen, können ihnen die Kinder mitgegeben werden. Besucher müssen sich ausweisen! Die Betreuer können den Kontakt mit dem Kind verweigern.

Wenn das Kind mitgegeben wird, ist dieses sich von dem Besucher schriftlich (mit Rückkunftszeit) bestätigen zu lassen.

5. Mitfahren von Kindern

Nehmen die Betreuer Kinder im Privat Pkw mit, so muß die schriftliche Erlaubnis der Eltern (siehe Fragebogen) vorliegen. Mitfahren bei anderen Personen (Heimeltern, Jugendliche des Ortes usw.) ist verboten (auch bei Mofas). Dies muß den Kindern deutlich gemacht werden (1.VV) und gegebenenfalls von den Betreuern überprüft werden.

6. Übertragen der Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht ist grundsätzlich nicht übertragbar !

Ausnahmen: Eltern, Vertreter der Falken

sowie des Krankenhauspersonals u. des flugpersonals

Die Aufsichtspflicht ist z.B. nicht übertragbar an:

Heimeltern (keine Kinder z.B. bei Krankheit ohne Betreuer im Heim zurücklassen, bei Dorfspielen, Ausgang o. ä. muß immer ein Betreuer im Heim erreichbar sein)

Bademeister (auch bei geschlossenen Anstalten haben die Betreuer ihre Aufsichtspflicht)

Förster

Diese generelle Regelung erfährt insofern eine Einschränkung, da sich in der Praxis Situationen ergeben können, die den Betreuer zwingen, sich vertreten zu lassen.

Solche zwingenden Gründe sind z.B. Fahrkartenbeschaffung, Verpflegungsversorgung u. ä.m. Der Betreuer ist dann verpflichtet,

den bestgeeigneten Teilnehmer, von dem zu erwarten ist, dass er aufgrund seiner geistigen und charakterlichen Reife, seiner Autorität in der Gruppe und der für die Situation erforderlichen Sachkenntnisse der Vertretung gewachsen ist, auszuwählen. Der Betreuer muß dann seinem 'Vertreter' die notwendigen Verhaltensmaßregeln bzw. Instruktionen geben (was und was nicht zu geschehen hat, wann er zurück ist usw., bevor er die Gruppe verlässt).

Zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht gehört, dass die Betreuer im Verlauf des Ah's überprüfen, ob die getroffenen Regelungen von den Kindern verstanden und eingehalten werden !

Wer als Betreuer nachweislich in der beschriebenen Weise verfährt, wird kaum wegen einer Verletzung seiner Aufsichtspflicht schuldig gesprochen werden können, auch wenn trotz aller Bemühungen ein Schaden entstanden ist.

4. Rechtliche Konsequenzen einer Aufsichtspflichtverletzung

Die Aufsichtspflicht der Betreuer ist zivil und strafrechtlich von Bedeutung. Ihre Verletzung kann sowohl zu Schadensersatzforderungen führen als auch eine Grundlage für eine Bestrafung sein. Schäden, die aus Aufsichtspflichtverletzungen entstanden sind, lassen sich in zwei Gruppen einteilen:

- gegen über Dritten
- gegen über dem Kind/Jugendlichen

4.1 Zivilrechtlich

4.1.1. Haftung des Betreuers bei Schädigung Dritter

Die zivilrechtliche Haftung des Betreuers gegen über Dritten begründet sich aus dem § 832 BGB:

§ 832 (Haftung des Aufsichtspflichtigen)

(1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

(Deutlich wird an der Formulierung durch den Gesetzgeber die Begründung der Aufsicht durch Vertrag oder Gesetz s.o.)

Die Schadensersatzpflicht tritt dann ein, wenn der zu Beaufsichtigende, aufgrund einer Aufsichtspflichtverletzung der Betreuer, einem Dritten einen Schaden zufügt. Dabei ist zu beachten, dass der Geschädigte diese Verletzung nicht nachzuweisen braucht, sondern hier liegt eine so genannte Beweislastumkehr vor, die dem Betreuer die Entlastung aufbürdet (vgl. Kap. 3.4). Was unter einer genügenden Aufsicht zu verstehen ist, geht aus der Rechtsprechung wie folgt hervor: "Das Maß der gebotenen Aufsicht bestimmt sich nach Alter, Eigenart und Charakter des Kindes sowie danach, was den Eltern (sowie den Betreuern, Anm. d.V.) in ihrem jeweiligen Verhältnissen zugemutet werden kann. Entscheidend ist somit, was verständige Eltern nach vernünftigen Anforderungen unternehmen müssen, um Schädigung Dritter zu verhindern. "BGH VersR = Bundesgerichtshof Versicherungsrecht,

zitiert nach BARABAS u.a. S. 201).

Wie unklar die Bestimmung (verständlich, vernünftig) ist, kann aus dem Text entnommen werden! Feststellen lässt sich, dass mit zunehmendem Alter eine permanente Beaufsichtigung und Überwachung (z.B. der Freizeit) nicht gefordert wird. (So sind bei der Beaufsichtigung z.B. von Großstadtkindern andere Maßstäbe anzulegen als an 'Landkindern'). Dagegen können für Jugendliche andere Maßnahmen geboten sein (z.B. Kontrolle der Schlafräume).

Die Schadensersatzpflicht besteht auch dann, wenn der Minderjährige selbst Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr sind noch deliktunfähig für den von ihm angerichteten Schaden haftet. Der Minderjährige haftet jedoch nur dann, wenn man/frau davon ausgehen kann, dass er zur Zeit der Schadenshandlung die erforderliche Einsichtsfähigkeit hatte, also die schädigenden Folgen übersehen konnte. In solchen Fällen sind zwei Schuldner vorhanden :Der Aufsichtsführende und der Schädiger, an die sich der Geschädigte halten kann.

4.1.2. Haftung des Betreuers bei Schädigung des Kindes/Jugendlichen

Die Schadensersatzpflicht gegen über dem Kind oder Jugendlichen ergibt sich aus dem § 823 BGB:

§ 823 (Schadensersatzpflicht)

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalte des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

Die Verletzung setzt kein aktives Handeln voraus, sondern die Untätigkeit des Betreuers in der Unterlassung einer gebotenen Handlung begründet hier den Anspruch. Dabei besteht ein wesentlicher Unterschied zu der Haftung gemäß § 832 BGB: Hier muss der Geschädigte die Verletzung der Aufsichtspflicht durch den Aufsichtspflichtigen, nicht dieser ihre korrekte Wahrnehmung beweisen, was eine beträchtliche Verbesserung der Situation des Erziehers bedeutet."

(BARABAS u.a. S. 204) (Hinweis: Hier muss ... bezieht sich auf § 823)

4.1.3 Haftung der SJD Die Falken

Sowohl bei Schäden von Dritten als auch bei Schäden des zu beaufsichtigenden Kindes selbst haftet der Betreuer nicht allein. Neben ihm können auch die Falken haften. Soweit es um sog. Drittschäden geht, haften die Falken gem. § 832 BGB, und zwar einmal für ihr eigenes Verschulden, wenn sie nicht genügend qualifizierte Betreuer beschäftigen (§ 831 BGB) oder die bereitgestellten Räume/Plätze in einem für Kinder gefährlichen Zustand sind; zum anderen auch wenn sie insoweit kein Verschulden trifft für die Aufsichtspflichtverletzungen ihrer Betreuer, wenn sie nicht nachweisen können, dass sie ihr Personal genügend sorgfältig ausgesucht und überwacht haben. In der Regel kann aber der Träger den sog. Entlastungsbeweis antreten, so daß für ihn dann keine Haftungspflicht besteht. Bei Schäden gegen über den Kindern/Jugendlichen haften die Falken aufgrund des mit den Eltern geschlossenen Vertrages. Eingeschränkt wird dies dadurch,

daß in dem so genannten Innenverhältnis geklärt werden kann, wer der eigentliche Schädiger ist und somit den Schaden zu tragen hat. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung haftet der Betreuer (§§ 840 (2) und 426 BGB). für Schäden, die im Rahmen einer fahrlässigen Aufsichtspflichtverletzung entstanden sind, kommt somit auch die Haftpflichtversicherung der Falken auf, nicht aber, wenn grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Betreuers gegeben ist. Für die Beurteilung eines Schadensfalls sind das Verhalten des (eines) verantwortlichen Betreuers und der Tathergang zum jeweiligen Zeitpunkt maßgebend, nicht etwa die Gestaltung des Gesamtaufenthaltes.

Dabei ist fahrlässig jede Aufsichtspflichtverletzung (durch die ein Schaden entsteht). Das Verhalten eines Betreuers ist grob fahrlässig, wenn man von ihm üblicherweise ein anderes Verhalten hätte erwarten können, was im gegebenen Fall jedem eingeleuchtet hätte.

Grob fahrlässig ist demnach z.B. das Unterlassen des abendlichen Kontrollrundgangs, nicht aber das Verschlafen eines Ausstiegs der Kinder (man kann von den Betreuern, die den ganzen Tag Eingespannt sind, nicht auch noch regelmäßige Nachtwachen verlangen). Zumindest grob fahrlässig ist es auch, z.B. ein Kind allein über die Straße zu schicken, wenn man vor dieser gerade als Gefahrenpunkt gewarnt hatte (denn dieses wusste (!) der Betreuer).

Beispiel: Der Betreuer erklärt, dass an dieser Stelle die Straße nicht überquert werden darf (der Zebrastreifen ist 100 m weiter). Kurz danach erlaubt er es, dass der hin übergerollte Ball von einem Kind zurückgeholt werden darf.

Der Vorsatz setzt eine willentliche Handlung oder Unterlassung des Betreuers voraus. Es dürfte kaum noch als 'nur' grobfahrlässig gelten, wenn die Kinder Steine auf ein Wohnhaus werfen, und der Betreuer steht dabei und sieht zu.

Dies ist bisher die zivilrechtliche Seite der Folgen einer Aufsichtspflichtverletzung. Weiterhin bestehen für den Betreuer noch strafrechtliche Folgen, die es nun im folgenden darzustellen gilt.

4.2 Strafrechtliche Folgen

Mit Inkrafttreten der 4. Strafrechtsreform 1973 wurde der § 143 StGB ersatzlos gestrichen, der die schlichte Aufsichtspflichtverletzung unter Strafe stellte.

Es bestehen jedoch eine Reihe von Paragraphen, die für die Betreuer wichtig sind. So der § 222 StGB für Körperverletzung, die durch eine Aufsichtspflichtverletzung herrührt. Die Betreuer führen zwar die Körperverletzung nicht durch eigenes Handeln herbei, sie haben jedoch aufgrund ihrer vertraglich übernommenen Aufsichtspflicht die 'Pflicht zur Erfolgsabwendung'. D.h. sie können wegen fahrlässiger Tötung (§230 StGB) bestraft werden, wenn ein Kind/Jugendlicher, das ihrer Aufsicht untersteht, zu Schaden kommt.

Weiterhin ist es für die Jugendlichen u.U. wichtig, dass das Team sie auf ihre Straffähigkeit hinweist (ab 14 Jahren ist man straffähig).

Jedoch können auch bei jüngeren Kindern deren 'Klauaktionen` zu Aufsichtspflichtverletzungen führen.

Hier müssen die Betreuer im Ah genügend darauf achten, dass die 'Freizeiten nicht zu 'Raubzügen' in der Umgebung genutzt werden. Tipps wie sich die Betreuer nach dem Entdecken 'am besten'

verhalten, sind kaum möglich ohne Kenntnis der konkreten Situation zu geben. Vielfach ließ sich mit dem Geschädigten die Sache selbst bereinigen, so dass damit weitere Strafverfolgungen vermieden wurden.

Weiterhin ist eine wichtige Bestimmung das 'Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JSchG)'. Diese Spezialbestimmung dient der Abwendung sittlicher Gefahren und zur Verhinderung strafbarer Handlungen an den Kindern und Jugendlichen. Ordnungswidrigkeiten werden mit Geldbußen bestraft. Auf dieser Grundlage kann man z.B. Wirte oder Geschäftsleute davor 'warnen', den, in nächster Zeit auftauchenden Kindern Alkohol bzw. Zigaretten o. ä. zu verkaufen. Mit derartigen vorsorgenden Maßnahmen lassen sich einige vielleicht später auftauchende Probleme von vornherein reduzieren.

Dieses Gesetz gilt in der Öffentlichkeit, wobei als Öffentlichkeit grundsätzlich der Bereich gilt, der nicht nur von Personen des Ah's (Kinder, Betreuer, Heimeltern) betreten werden kann (also in Jugendherbergen z.B. auch der allgemeine Aufenthaltsraum). In dem nur dem Ah zur Verfügung stehenden Bereich gilt dieses Gesetz nicht, allerdings natürlich die anderen vorgenannten Bestimmungen. So ist z.B. die Ausgabe von scharfen Getränken kein Verstoß gegen das Gesetz, wenn sie an Jugendliche im Heim erfolgte, stellt aber evtl. eine Aufsichtspflichtverletzung (Alkoholvergiftung z.B. wäre sogar eine Körperverletzung) dar, allerdings wegen der ungenügend ausgebildeten Selbstkontrolle der Jugendlichen (zuviel wird zu schnell getrunken) auch eine schlichte pädagogische Fehlleistung.

Zusammenfassend seien an dieser Stelle die Bestimmungen des JSchG in der Öffentlichkeit genannt:

1. Jugend unter 16 Jahren dürfen

ohne Betreuer sich zum Essen in Gastwirtschaften usw. aufhalten;

in Begleitung eines Betreuers Bier oder Wein trinken, sofern sie über 14 Jahre alt sind;

Für sich und Jugendliche ihres Alters Tanzveranstaltungen organisieren oder solche besuchen;

an Veranstaltungen teilnehmen, wenn sie ausdrücklich für sie bestimmt sind;

Bei Filmveranstaltungen sind die jeweiligen Altersbeschränkungen zu beachten.

2. Jugendliche unter 16 Jahre dürfen nicht rauchen

ohne Begleitung eines Betreuers längere Zeit in einer Gastwirtschaft, Eisdiele, Cafe o. ä. bleiben

ohne Begleitung eines Betreuers Discotheken oder Tanzlokale besuchen;

Jeweils einer der begleitenden Betreuer muss volljährig sein.

3. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nicht

Alkoholika ('scharfe Sachen') trinken;

Kabarette, Revuen, Spielhallen usw. besuchen;

Spielgeräte in Gaststätten benutzen

4.2.1 Sexualstrafrecht

Dieser Bereich bedarf gegen über der bisher besprochenen

Rechtsgesetzgebung besondere Beachtung, da gerade viele

Beschwerden, Strafanträge sich auf die folgenden Paragraphen

stützen. Der Anlass kann durchaus einer sein, den die Betreuer für

nichtig halten: z.B. Witze in einer An Zeitung, die die Eltern zum Anlass für eine Beschwerde nehmen. Vielfach werden auch aufgrund von Schilderungen der Kinder/Jugendlichen wir dürfen gemeinsam duschen oder in einen Raum schlafen Nachforschungen angestellt. Auch kommt es vor, dass Behördenvertreter, die den Ah besuchen, ähnliche Anlässe zum Ausgangspunkt von Maßnahmen machen.

Da die Rechtsposition in diesem Bereich nicht eindeutig ist, sollen im folgenden einige wichtige Orientierungshilfen für die Betreuer gegeben werden.

Grundsätzlich ist wichtig zu wissen, dass der Jurist immer von zu schützendem Rechtsgut ausgeht. Bei den Bestimmungen des Sexualstrafrechts steht dabei nach dem 4. Strafrechts Reform Gesetz die Freiheit zu geschlechtlicher Selbstbestimmung was nicht heißt, dass die Kinder und Jugendlichen selbst bestimmen dürften, wo und wann sie mit wem duschen, schlafen usw. und die ungestörte sexuelle Entwicklung der Jugend im Vordergrund. Den Begriff 'Unzucht' gibt es im neuen Sexual Strafrecht nicht mehr. Zum übergeordneten Begriff wurde die 'sexuelle Handlung'. Eine sexuelle Handlung ist nur unter ganz bestimmten Umständen strafbar (z.B. mit Minderjährigen).

Sexuell ist eine Handlung, die das Geschlechtliche im Menschen zum unmittelbaren Gegenstand hat. Sie ist allgemein durch aktives Tun, selten durch Unterlassen (entblößt bleiben, wenn jemand kommt) gekennzeichnet und bezieht sich mindestens auf den eigenen oder einen fremden Körper. Einige Erheblichkeit muss eine Handlung allerdings haben, um als sexuelle im Sinne des Gesetzes zu gelten. Diese Erheblichkeit ist relativ im Hinblick auf das zu schützende Rechtsgut zu verstehen.

4.2.1.1. Sexuelle Betätigung der Kinder/Jugendlichen unter sich

Mit der 4. Straf Rechtsreform wurde der alte Kuppeleiparagraph revidiert, unter Hinweis darauf, dass es heute schon früh zu sexuellen Beziehungen zwischen Jugendlichen komme. So gilt heute die neue Fassung des § 180 Stgb:

§ 180 (Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger)

(1) Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren

1. durch seine Vermittlung oder
2. durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit

Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Vorschubleisten seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.

(2) Wer eine Person unter achtzehn Jahren bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen Oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, oder wer solchen Handlungen durch seine Vermittlung Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Wer eine Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, oder zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst oder Ausbildungsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs , Ausbildungs , Betreuungs , Dienst oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit bestimmt, sexuelle

Handlungen an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist der Versuch strafbar.

Durch diesen Paragraphen (und unter Hinzuziehung weiterer) lassen sich 4 Altersgruppen unterscheiden:

Kinder (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr)*)
Jugendliche im Alter von 14 und 15 Jahren) Minderjährige
Jugendliche im Alter von 16 bis 17 Jahren)
Volljährige

Anmerkung: Die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger ist ein Offizialdelikt, d.h. auch ohne Antrag (Anzeige) etwa der Eltern zu verfolgen, wenn es bekannt wird.

Man muss die 14 15 Jährigen gesondert und nicht zusammen mit den Kindern behandeln weil nach überwiegender Meinung die Förderung sexueller Handlungen von Kindern nicht unter § 180 fällt. (Das dieser Punkt unter den Juristen sehr strittig ist, deutet BARABAS u.a. damit auf S. 355 an. Es ist also nicht in jedem Fall davon auszugehen, dass dies auch in einem möglichen Gerichtsverfahren gemacht wird!)

Wichtig sind für uns vor allem die beiden ersten Gruppen. Jugendliche, die bereits das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben die Schutzaltersgrenze überschritten. Nur in dieser Altersgruppe dürfen somit sexuelle Beziehungen gefördert werden.

4.2.1.1.1. Kinder (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr)

"Besonders schwierig wird die Rechtslage, wenn es um das "Vorschubleisten" sexueller Handlungen von Kindern geht. Nach der von uns mit der Mehrzahl der juristischen Experten vertretenen Auffassung findet der § 180 auf das Fördern geschlechtsbezogener Tätigkeiten unter Kindern keine Anwendung. Für Juristen kommt aber Beihilfe (§ 27) zu § 176 Abs. 1 in Betracht, der unter anderem sexuelle Handlungen an einem Kind unter Strafe stellt." (Barabas u.a. S. 361)

"Geschützt werden sollen durch § 176 jedenfalls nach Meinung des Gesetzgebers 'Kinder unter 14 vor einer Beeinträchtigung ihrer Gesamtentwicklung durch sexuelle Handlungen'". (Barabas u.a. S. 361) Die Sexualität soll jedoch nicht verhindert (z.B. Kuppelspiele), sondern die Kinder sollen vor den sexuellen Handlungen älterer geschützt werden. Und damit kommt der Betreuer in eine äußerst schwierige Lage, wenn die juristisch relevanten Altersstufen nicht berücksichtigt werden, und z.B. 13 und 14 Jährige zusammen in einem Ah sind. Hier muss der Betreuer sich des Risikos bewusst sein; er muss eingreifen und darf nicht Vorschub leisten, auch wenn seine sexualpädagogische Auffassung eine andere ist. So kommen Barabas u.a. zu dem Fazit: "Die Gefahr, dass eine empörte Öffentlichkeit eine Bestrafung erzwingt ist zu groß, als das man hier irgendein Risiko eingehen sollte." (S. 363)

4.2.1.1.2 Jugendliche zwischen 14 und 15 Jahren

Hier trifft der § 180 zu, so dass die Betreuer sich voll danach richten müssen. "Damit scheint jedenfalls rechtlich wie früher kaum ein Spielraum zu bleiben für eine auch nur halbwegs liberale Duldung oder Förderung sexueller Handlungen Jugendlichen

dieser Altersstufe." (Barabas u.a. S. 355)

Lediglich die Begriffsbestimmungen durch § 184 der öffnet den Betreuern eine Möglichkeit, hier ist eine sexuelle Handlung nur solche, die in Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit ist. Barabas u.a. schreiben dazu: "Immerhin kann man die, wenn auch riskante Auffassung vertreten, gemeinsames Gemischt duschen, Nacktbaden und Saunen stellen anders als gemeinsames Übernachten kein 'Vorschubleisten' dar. da es in der Regel nicht zu 'sexuellen Handlungen von einiger Erheblichkeit' komme." (S. 360)

4.2.1.2. Sexuelle Betätigung zwischen Betreuern und Kindern/Jugendlichen

Die Strafbarkeit der sexuellen Beziehungen hängt von dem Alter der zu Betreuenden ab. Die entscheidende Bestimmung ist der § 174 StGB:

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

(1) Wer sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter 16 Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,

2. an einer Person unter 18 Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs , Ausbildungs , Betreuungsdienst oder Arbeitsverhältnis verbundene Tätigkeit ist,

3. an einem noch nicht 18 Jahre alten Kind oder Adoptivkind vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2)...

(3)...

(4) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 ... kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen das Unrecht der Tat gering ist.

Unter die Bestimmung 'zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut' fallen die Pflichten der Betreuer in Ferienfreizeiten.

4.2.1.2.1. gegen über Kindern

Strafbar ist nach § 174 wer zu Kindern sexuelle Kontakte anknüpft. Weiterhin trifft noch gesondert der § 176 zu, der besonders die Kinder vor sexuellem Missbrauch schützen soll.

4.2.1.2.2. gegen über Jugendlichen

Hier ist ebenso nach § 174 strafbar das Anknüpfen von sexuellen Beziehungen zu den Jugendlichen. Einschränkend kann aber gemäß § 174 Abs. 4 davon abgesehen werden, "wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen das Unrecht der Tat gering ist." Der Absatz 4 wurde deshalb in der 4. Strafrechtsreform eingeführt, da der jugendliche Partner den Betreuer u.U. verführt hat und er somit "das Verhältnis von sich aus gefördert und es dem Täter leicht gemacht hat, so dass beide im Sinne einer echten Liebesbeziehung zusammengekommen sind. Für diese Fälle hat der Ausschuss einen neuen Abs. 4 eingeführt." (Schriftlicher Bericht des Sonderausschusses für Strafrechtsreform, Deutscher Bundestag, Drucksache IV, S. 21)

Zum Bereich Sexualität beachtet bitte auch die vielfachen Aussagen der SJD Die Falken, wie sie z.B. in den Zeltlagergrundsätzen oder in der Broschüre "Koedukation als politisch pädagogische Handlungsform festgehalten worden sind.

4.2.3. Zusammenfassung

"Als Orientierungshilfe können wir grob vereinfacht zusammenfassen:

(...)

Sind die Jugendlichen 14 und 15 Jahre alt, so ist Vorsicht geboten: Nach § 180 machen sich Teamer(innen) usw. strafbar, wenn sie sexuelle Handlungen der 14 und 15 Jährigen fördern, ohne hierzu konkret von den Personensorgeberechtigten ermächtigt worden zu sein. Eigene sexuelle Beziehungen zu Jugendlichen dieser Altersstufe sind grundsätzlich gemäß § 174 strafbar. Sexuelle Betätigungen unter Kindern (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr) kann der (die) Teamer(in) usw. dulden und vorsichtig fördern, ohne gemäß § 180 sich strafbar zu machen. Strafbar gemäß §§ 176, 27, evtl. auch gemäß § 180 bleibt das Fördern sexueller Kontakte zwischen Kindern und Jugendlichen. Eigene sexuelle Kontakte zu Kindern werden gemäß § 174, 176 bestraft." BARABAS u.a. S. 365 f. (Anm. d.V.: Altersangabe korrigiert nach Rücksprache mit den Autoren).

5. Befugnisse und Grenzen der Sexualaufklärung durch die Betreuer

Es ist nun zu klären, welche Befugnisse im Bereich der Sexualaufklärung außer der Schule andere nichtelterliche Stellen, im Rahmen dieser Abhandlung insbesondere die Betreuer in einer Ferienmaßnahme haben. Die Antwort ergibt sich aus der Darstellung der erzieherischen Rechte des Betreuers und ist kurz: Ohne Einwilligung der Eltern keine Befugnis zur Sexualaufklärung. Denn im Gegensatz zur Schule als staatliche Einrichtung, besitzt der Betreuer, wie alle übrigen Institutionen außer der Kirche, nur abgeleitete Befugnisse in Bezug auf das ihm anvertraute Kind. Das bedeutet wiederum nicht, dass er sich um die Sexualaufklärung vollkommen 'drücken' muss. Stellt ein Kind eine Frage aus dem Sexualbereich, so ist die mutmaßliche Einwilligung der Eltern anzunehmen, dass der Betreuer sachlich und dem Entwicklungsstand des Kindes angemessen antwortet. Jedoch darf der Betreuer nicht einen Aufklärungsunterricht planen und deshalb wissentlich Fragen der Kinder provozieren. Hierzu wird man ein mutmaßliche Einwilligung der Eltern nicht rechtlich vertreten können. Ist die Einwilligung wie oben schon dargestellt ausdrücklich vorhanden, so ändert sich die Lage natürlich vollständig.

Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass 'Konflikte' (siehe Anhang) sehr leicht durch Briefe der Kinder und Jugendlichen sowie durch Ah Zeitungen ausgelöst wurden. Das resultiert meistens aus der Tatsache, dass die Teilnehmer im Aufenthalt Bedingungen vorfinden, die sich von den häuslichen Bedingungen unterscheiden. So ist für viele Kinder immer noch Pärchenbildung ein Phänomen. Vor allem bei Kindern, die in dieser Hinsicht im Aufenthalt dann zu 'kurz' kommen, ergibt sich die Tendenz, ihre Beobachtungen mit der eigenen Phantasie gekoppelt an die Eltern zu schreiben, die dann nicht selten 'Sodom und Gomorrha' vermuten. Abgesehen davon, dass man derartige

Erwartungen mit den Kindern im Aufenthalt besprechen und ihnen die Ursachen klarmachen muss, scheint es angebracht, bereits auf dem Elternabend (bzw. im 2. Elternbrief) auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Man beugt damit eventuell auftretenden Schwierigkeiten vor. Man sollte auch die Eltern bitten, bei beunruhigenden Situationen sich zuerst mit den Betreuern und dem Falkenbüro in Verbindung zu setzen und nicht voreilig oder leichtsinnig Ermittlungsbehörden oder die Presse zu informieren. Zur polizeilichen Vernehmung vergleiche den Punkt 7.

6. Rechtliche Stellung der Betreuer

1. gegen über den Falken

Der Betreuer verpflichtet sich nach den Schulungskursen, die Freizeit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den Richtlinien der SJD Die Falken durchzuführen. Vertreter der Essener Falken und des Falkenbundesvorstandes können die Freizeiten besuchen.

2. gegen über dem Heim

Rechte und Pflichten regeln sich durch den Heimvertrag. Von diesem unberührt bleibt das Hausrecht. Die Heimeltern haben das Recht, bei Verstößen gegen die Hausordnung von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen, d.h. notfalls einem Betreuer den Zutritt zu verwehren (allerdings nicht Kindern oder dem ganzen Team, da dieses dann nicht mehr seiner Aufsichtspflicht nachkommen kann). In solchen Fällen (oder wenn sich etwas derartiges abzeichnet) umgehend das KV Büro benachrichtigen!

3. gegen über den Eltern

Die Eltern haben jederzeit das Recht, ihre den Betreuern übertragenen Befugnisse zurückzunehmen (z.B. das Kind abzuholen).

4. gegen über öffentlichen Stellen

Vertreter des örtlichen Jugendamtes und des Bundes Familien Ministeriums haben das Recht, die Freizeiten zu besuchen (inspizieren). Von solchen Besuchen ist das KV Büro zu informieren.

5. in der Öffentlichkeit

Bei Besuchen von Badeanstalten, Museen usw. ist die jeweilige 'Hausordnung' zu beachten. Es kann hier erforderlich sein, dass Gruppen nur in Begleitung von Betreuern zugelassen sind. Bei Busfahrten üben die Busfahrer ebenfalls ein 'Hausrecht' aus. sie haben aber ebenso wie die Heimeltern keine pädagogischen Befugnisse (sie dürfen/müssen einschreiten, soweit es z.B. Sicherheitsvorschriften Kinder im Gang o. ä. verlangen).

7. Rechtliche Stellung gegen über der Polizei bzw. dem Gericht

7.1. Feststellung der Personalien

Grundsätzlich darf die Polizei die Personalien nur feststellen, wenn ein Grund vorliegt (Verdacht auf strafbare Handlungen, Zeuge usw.). Aufgrund einer Unmenge solcher Gründe ist es ratsam, die Personalien zu geben. Dazu zählen: Name, Vorname, Beruf, Wohnort und Staatsangehörigkeit. Die Ausweisung durch einen Personalausweis ist dabei nicht unbedingt erforderlich, sondern es genügt auch jedes andere amtliche Dokument mit Lichtbild (z.B. ein Führerschein). Hat man kein derartiges Dokument dabei, so ist die Polizei berechtigt, diejenige Person zur Feststellung der Personalien mitzunehmen.

7.2. Polizeiliche Vorladung

Sie dienen zur Komplettierung der polizeilichen Ermittlungen. Ihnen braucht (sollte) man keine Folge leisten. Die Problematik in einer Vorladung Aussagen zu machen (bzw. überhaupt erst zu

erscheinen) liegt darin, dass man (noch) nicht weiß, wie weit die Polizei in ihren Ermittlungen bisher gekommen ist. Es besteht also die Möglichkeit, sich vorzeitig zu belasten, ohne dass der Polizei überhaupt schon Material vorlag.

7.3. Richterliche Vorladung

Einer richterlichen Vorladung muss man nachkommen. Bei Beginn der ersten Vernehmung ist der Richter verpflichtet, dem Beschuldigten zu sagen, welche Tat ihm vorgeworfen wird und gegen welche Strafvorschriften man möglicherweise verstoßen hat. Außerdem muss der Richter denjenigen darauf hinweisen, dass es ihm freisteht, zur Sache auszusagen.

7.4. Verfahren gegen Minderjährige

Hier gilt grundsätzlich die Regel, dass niemand gezwungen werden kann, gegen über der Polizei Aussagen zu machen. Wohl aber gegen über der Staatsanwaltschaft/Gericht. Die Polizei muss zur Vernehmungen auch auf diesen Umstand aufmerksam machen. Bei Minderjährigen müssen die Eltern bzw. deren Vertreter ihre Einwilligung zur Vernehmung geben.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass man Kinder nicht unberaten bzw. allein in Vernehmungen lassen sollte. Einerseits machen sich Kinder in solchen Fällen gern wichtig und sagen Sachen aus, die nicht den Tatsachen entsprechen. Andererseits sollten die Betreuer darauf achten, die Polizisten ihre Autorität nicht dazu benutzen, Aussagen herbeizuführen, deren Wahrheitsgehalt anzuzweifeln ist. Aussageverpflichtung besteht nur gegenüber der Staatsanwaltschaft oder gegenüber Gerichten. Auch in diesen Fällen kann die Aussage verweigert werden, wenn man dadurch sich selbst belastet oder Verwandte.

Es ist ratsam, die Eltern der Kinder über die Vernehmungen der Kinder zu informieren, damit diese ihre Einwilligung zur Vernehmung verweigern bzw. geben können. Auch in derartigen Fällen ist die Zentrale zu informieren.

Prinzipiell hat jeder das Recht, einen Anwalt zu Vernehmungen mitzunehmen.